

LANDKREIS PRIGNITZ

Der Landrat



Berliner Straße 49
19348 Perleberg

EINGEGANGEN

18. APR. 2019

Landkreis Prignitz - Berliner Str. 49 - 19348 Perleberg

Ingenieurbüro Rauchenberger GmbH
Herrn Benecke
Perleberger Str. 34
19322 Wittenberge

Geschäftsbereich / Sachbereich

Gb II / Sb Planung/Unternehmensbetreuung

Dienstgebäude

Bergstraße 1

Auskunft erteilt

Zimmer Nr.

Herr Stief

I

243

Telefon: 03876 713-747

Fax: 03876 713-659

E-Mail ¹⁾: wirtschaft.planung@lkprignitz.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Be/Ma, 12.03.2019

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
II 1 sti

Datum
16.04.2019

Beseitigung von Hochwasserschäden in Müggendorf – Am Elbdeich

hier: Stellungnahme des Landkreises Prignitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Sicht des Landkreises Prignitz als beteiligter Träger öffentlicher Belange wird dem Bauvorhaben unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise grundsätzlich zugestimmt.

Sachbereich Abfallwirtschaft/ÖPNV:

Die Befahrung der aktuellen Wendeschleife incl. Haltestelle muss gewährleistet sein.

Während der Baumaßnahme der aktuellen Wendeschleife muss eine neue Wendeschleife incl. Haltestelle vor dem Dorf in der Nähe des Baufeldes eingerichtet werden. Die Befahrung ist zu gewährleisten.

In diesem Fall ist die Wegebeleuchtung für den Weg zur Ersatzhaltestelle anzupassen.

Nach Möglichkeit ist die Baumaßnahme in den Ferien durchzuführen.

Untere Denkmalschutzbehörde:

Der beplante Bereich befindet sich in einem Bodendenkmalbereich. Die Untere Denkmalschutzbehörde hat zwischenzeitlich eine denkmalrechtliche Erlaubnis zur Veränderung eines Bodendenkmals (Bescheid vom 11.04.2019) erteilt.

Sachbereich Straßenverkehr (als Untere Straßenverkehrsbehörde):

Baustellensicherung:

Die Anordnung zur Absicherung von Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum obliegt gemäß § 45 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) dem zuständigen Straßenbaulastträger. Die Straßenverkehrsbehörde ist über den Inhalt der verkehrsrechtlichen Anordnung in Kenntnis zu setzen. Bei Baumaßnahmen von mehr als drei Monaten Dauer ist zuvor die ausdrückliche Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde zum Verkehrssicherungskonzept einzuholen.

Telefon 03876 713-747 Fax 03876 713-659

Bankverbindungen: Sparkasse Prignitz – Kto.-Nr. 1 311 000 638 - BLZ 160 501 01
IBAN: DE 55 1605 0101 1311 0006 38 SWIFF-BIG: WELADED1PRP
Volks- und Raiffeisenbank Prignitz eG Kto.-Nr. 14 100 32 - BLZ 160 601 22
IBAN: DE60 1606 0122 0001 4100 32 SWIFT-BIC: GENODEFIPER

www.landkreis-prignitz.de

¹⁾ Es wird darauf hingewiesen, dass über den E-Mail-Zugang Schriftstücke NICHT rechtswirksam eingereicht werden können! Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Allgemeine Verkehrssicherung:

Sollte im Zuge des Projektes eine Veränderung (hier: Versetzung Zeichen 224 StVO - Haltstelle) der bestehenden Beschilderung oder Markierung der betroffenen Verkehrsfläche(n) vorgesehen sein, ist gemäß § 45 Absatz 1 StVO rechtzeitig vor Abschluss der Maßnahme ein Antrag auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Prignitz einzureichen. Dem Antrag ist ein Beschilderungs- und Markierungsplan beizulegen, der sowohl die bestehende als auch die zu verändernde und die neue Markierung/Beschilderung darstellt.

Untere Wasserbehörde (UWB):

- Bauzeitliche Grundwasserabsenkungsmaßnahmen bedürfen gemäß der §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der behördlichen Erlaubnis und sind rechtzeitig vor Beginn der Grundwasserhaltung bei der UWB zu beantragen.
- Für die mit der Straßenentwässerung verbundene Gewässerbenutzung (Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer) ist eine separate wasserrechtliche Einleiterlaubnis bei der UWB zu beantragen (§§ 8 – 13 WHG).
- Die Straßenbaumaßnahme geht mit den Baumaßnahmen zum Hochwasserschutz einher. Die Planungsunterlagen und die Durchführung der Baumaßnahmen sind miteinander abzustimmen.
- Im Falle eines während der Bauphase auftretenden Hochwassers der Elbe kann es erforderlich werden, die Bauarbeiten übergangsweise einzustellen und die Baustelle zu sichern.

Untere Naturschutzbehörde (UNB):

Die UNB nimmt auf Grundlage § 10 Abs. 3 Satz 2 Brandenburgisches Straßengesetz - BbgStrG

Zitat:

„Einer Genehmigung, Zustimmung, Anzeige, Erlaubnis, Überwachung oder Abnahme bedarf es nicht, wenn Straßen, deren Zubehör oder Nebenanlagen gemäß § 2 Abs. 2 unter verantwortlicher Leitung einer Straßenbaubehörde des Landes, eines Kreises oder einer Gemeinde hergestellt und unterhalten werden. Die betroffenen Behörden sind rechtzeitig mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung zu beteiligen. Dies gilt nicht für Gebäude, die Nebenanlagen von Kreis- oder Gemeindestraßen sind.“

zum Vorhaben wie folgt Stellung.

Das Ausbauvorhaben „Am Elbdeich“ liegt innerhalb der Ortslage Müggendorf und – mit Ausnahme der Wendeschleife am westlichen Ortsrand sowie dem Teilvorhaben „Regenwasser-Kanal entlang der Straße „Hinter den Höfen“ (OV in Richtung Cumlosen) - außerhalb von ökologischen Schutzgebieten. Die genannten Teilbereiche befinden sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Brandenburgische Elbtalaue“, dem EU- Vogelschutzgebiet (SPA) „Unteres Elbtal“, dem Naturschutzgebiet (NSG) „Elbdeichhinterland“ sowie dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) „Cumlosen- Wittenberge- Rühstädter Elbniederung“. Der Schutzzweck bzw. die wertgebenden Bestandteile der o. g. Schutzgebiete dürfen durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Daher sind vom Vorhabensträger bei der Bauausführung folgende Forderungen und Hinweise zu berücksichtigen:

1. Die Anlage von Materiallager- bzw. sonstigen Baustelleneinrichtungsflächen ist ausschließlich auf Flächen außerhalb der o.g. Schutzgebiete zulässig.
2. Der UNB ist Gelegenheit zu geben, an der Bauanlaufberatung teilzunehmen; die an diesem Termin getroffenen ergänzenden naturschutzfachlichen Festlegungen (Artenschutz, Gehölzschutz, Lichtraumschnitt, Festlegung der Baustelleneinrichtungsflächen u. ä.) werden mit der Aufnahme in

das Protokoll nachträglich Bestandteil der „einvernehmlichen Lösung“ gemäß § 10 Abs. 3 BbgStrG.

3. Der vorhandene Gehölzbestand ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 LSG-VO unter Anwendung der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie der RAS LP4 „Richtlinien für die Anlage von Straßen Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4 – Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ (Ausgabe 1999) vor Beschädigungen zu schützen.
4. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 ff. BNatSchG sind in angemessener Form zu kompensieren.
Die Pflanzung von **3 St. Laubbäume, Hochstamm, 3 x verschult, Stammumfang 16 – 18 cm im Bereich des Buswendeplatzes sowie die Entsiegelung einer 1.350 m² großen Lagerfläche in Lenzen** sind geeignet, die zusätzliche Bodenversiegelung bzw. den Gehölzverlust auszugleichen. Die Bäume sind gemäß DIN 18916 „Pflanzen und Pflanzenarbeiten“ fachgerecht zu pflanzen und zu verankern. Die Pflege und Unterhaltung der Ersatzpflanzung ist gemäß DIN 18919 „Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen“ durchzuführen. Die Ersatzpflanzung ist Bestandteil der Baumaßnahme und hat in der nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlage folgenden Pflanzperiode zu erfolgen. Der Vollzug der Ersatzpflanzung ist der UNB schriftlich anzuzeigen. Die Neuanpflanzungen gelten als vollzogen, wenn alle Gehölze nach Ablauf von 4 Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen sind. Pflanzausfälle während dieser Zeit sind durch entsprechende Nachpflanzungen zu ersetzen. Bezüglich der Flächenentsiegelung sind die diesbezüglichen Vorgaben der unteren Bodenschutzbehörde für den Vorhabensträger bindend.
5. Die UNB ist rechtzeitig über den Abschluss der Baumaßnahme zu informieren. Die Protokolle der Baurapporte sind der U-NB per E-Mail zur Kenntnis zu geben.

Im Übrigen sind vom Amt Lenzen-Elbtalau als zuständiger Straßenbaulastträger eigenverantwortlich alle sonstigen Maßgaben des materiellen Naturschutzrechts, insbesondere auch die des Artenschutzes, einzuhalten.

Auf Grund der unmittelbaren Ortsnähe des Straßenbauvorhabens und keines bekannten Brutvogelvorkommens im Bereich der westlichen Wendeschleife/ entlang der Trasse für den geplanten Regenwasser-Kanal in Richtung Cumlosen kann auf die Festlegung eines naturschutzfachlichen Durchführungszeitraumes verzichtet werden.

Für die naturschutzfachliche Beurteilung des mit dem Straßenausbau parallel ablaufenden Vorhabens „Verbesserung des Hochwasserschutzes der OL Müggendorf“ ist die untere Naturschutzbehörde nicht zuständig, weil mit dem Vorhabensträger „Landesamt für Umwelt“ nicht gleichgeordnet.

Der Vorhabensträger sollte die **Gehölzartenwahl „Stieleiche“** für die Ersatzpflanzung am Buswendeplatz **unbedingt überdenken**; in Anbetracht des jährlich wiederkehrenden Befalls der Eichen im Deichvorland mit dem Eichenprozessionsspinner und damit verbundener Vitalitätseinbußen bei dieser Baumart einerseits und der allergenen Wirkung der Raupenhärchen auf Teile der Bevölkerung andererseits sollte **z. B. auf die Art „Winterlinde“** o. ä. zurückgegriffen werden.

Sachbereich Brand- und Katastrophenschutz:

Während der gesamten Bauphase **muss** die Erreichbarkeit der Wohnhäuser in der Ortslage Müggendorf für Fahrzeuge und Personal des Rettungsdienstes und der Feuerwehr zu jeder Zeit gewährleistet sein.

Gleichstellungs-, Ausländer- und Behindertenbeauftragte:

Zu Grunde zu legen ist der § 50 der Brandenburgischen Bauordnung i. V. mit den DIN 18040-1 und DIN 18040-3 für den öffentlichen Verkehrs- und Freiraum sowie Art. 9 der UN-BRK. Die Umsetzung der Barrierefreiheit auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen ist außerdem Bestandteil des Behindertengleichstellungsgesetzes(BGG) und dort im § 8 Abs. 5 geregelt.

Unter dem Gesichtspunkt der Barrierefreiheit wird bei Haltestellen des ÖPNV ein Witterungsschutz gemäß DIN 18040-3, Pkt. 5.6.6 empfohlen. In diesem Fall ist der Bau eines neuen Buswartehäuschens geplant. Der Eingang des Buswartehäuschens ist nach DIN 18040-1, Punkt 4.3.3.2, maßliche Anforderungen umzusetzen. Zur gesamten Gestaltung der Haltestelle/Buswartehaus wird auf die DIN 18040-3, Pkte. 4.2, 4.3, 4.4 und 6.1 verwiesen.

Ansonsten bestehen aus Sicht der Barrierefreiheit keine Bedenken.

Sachbereich Öffentlicher Gesundheitsdienst – Hygiene und Umweltmedizin:

1. Da die Bauarbeiten innerhalb der Wohnbebauung von Müggendorf stattfinden, ist die Einhaltung der Lärmgrenzwerte nach AVV Baulärm–Geräuschimmissionen zu gewährleisten. Die Bauarbeiten sind mit TÜV-geprüfter Technik und zeitlich so durchzuführen, dass Anwohner so gering wie möglich durch Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen beeinträchtigt werden (32. BImSchV v. 29.08.2002 und § 3 Abs. 5 LImSchG Brandenburg vom 22.06.99).
2. Beschädigungen während der Bauarbeiten am bestehenden Trinkwasserleitungssystem und den vorhandenen Hausanschlüssen entlang der Bautrasse am Elbdeich sind zu vermeiden. Kommt es trotzdem zu Beschädigungen, die zu Beeinträchtigungen der Trinkwasserqualität führen können, ist der Sachbereich Öffentlicher Gesundheitsdienst – Hygiene und Umweltmedizin zu benachrichtigen (§ 16 Abs. 1 TrinkwV 2001).
3. Aufgrund der Verschiebung des rechten Fahrbahnrandes der Einmündung der OV-Straße Müggendorf-Cumlosen "Hinter den Höfen" für die Anlage des barrierefreien ÖPNV-Haltepunktes wird eine Verlegung des bestehenden Knotenpunktes der Trinkwasserleitung erforderlich, damit die Schieberkappen außerhalb der neuen Entwässerungsrinne liegen. Vor Inbetriebnahme der veränderten Trinkwasserleitung sind gemäß § 37 Abs. 1 IfSG die Unbedenklichkeit des Trinkwassers nachzuweisen und die Inbetriebnahme der Leitung entsprechend § 13 Abs. 1 TrinkwV 2001 zu beantragen.
4. Die dazu notwendige Wasserprobe kann beim Sachbereich Öffentlicher Gesundheitsdienst – Hygiene und Umweltmedizin beantragt werden. Die Probennahme kann auch eine nach § 15 Abs. 4 TrinkwV 2001 zugelassene Untersuchungsstelle durchführen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind dann unverzüglich dem Sachbereich Öffentlicher Gesundheitsdienst – Hygiene und Umweltmedizin zur Beurteilung vorzulegen.
5. Bei den Arbeiten am Regenwasserkanal ist auf den ausreichenden Abstand zu den Trinkwasser-Versorgungsleitungen zu achten (siehe Arbeitsblatt W 400).

Sachbereich Planung/Unternehmensbetreuung:

Breitbandverlegung nach TKG:

Im Bereich der Straße „Am Elbdeich“ in der Ortslage Müggendorf besteht ein Bedarf nach digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzen.

Nach §77i Abs. 7 Satz 1 TKG ist bei ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauvorhaben für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, die eine geplante Dauer von acht Wochen überschreiten, eine Mitverlegung von mit Glasfaser ausgestatteten Leerrohren sicherzustellen.

Nach dem Prüfkonzept zur Sicherstellungsverpflichtung des §77i Abs. 7 Satz 1 ist die Möglichkeit der Einbringung in die bestehende Netzinfrastruktur sowie eine Mindestlänge des Glasfaserkabels von einem Kilometer zu berücksichtigen.

Da diese Faktoren nicht gewährleistet werden können, ist von der Mitverlegung eines Glasfaserkabels abzusehen. Die Verlegung von geeigneten Leerrohren ist nach Möglichkeit und baulicher Eignung sicherzustellen.

Tourismus:

Auf dem beplanten Straßenabschnitt verlaufen die überregionalen Radwanderwege „Elberadweg“, „Elbe-Müritz-Rundweg“ und die „Tour Brandenburg“.

Aufgrund der hohen touristischen und überregionalen Bedeutung der Radwanderrouen wird grundsätzlich empfohlen, die Passierbarkeit für Radtouristen auch während der Bauarbeiten abzusichern. In die weitere Planung zur Verkehrsführung während der Baumaßnahme ist der Tourismusverband Prignitz e. V, Großer Markt 4, 19348 Perleberg (Tel.: 03876/3074 1920) einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



S. Stief
Sachbearbeiter